

**Gebührenverzeichnis**  
(Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung)

		neu
Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr von (€)
1.	<b>Allgemeine Verwaltungsgebühr</b> (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)	2,50 EUR bis 4.125,00 EUR
2.	<b>Anträge</b>	
2.1	Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist.	5,00 EUR bis 330,00 EUR
2.2	Ablehnung eines Antrags usw. (§4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung). Bei Unzuständigkeit gebührenfrei	1/10 bis volle Gebühr, mindestens 2,50 EUR
2.3	Zurücknahme eines Antrags	1/10 bis 1/2 der vollen Gebühr, mindestens 2,50 EUR
3.	<b>Auskünfte</b>	
3.1	insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche	3,00 EUR bis 100,00 EUR
3.2	mündliche Auskünfte	gebührenfrei
4.	<b>Beglaubigung, Bestätigung</b>	
4.1	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln. Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedene Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobenen Gebühr zum Ansatz	4,00 EUR bis 320,00 EUR
4.2	Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	2,00 EUR bis 8,00 EUR
4.3	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	3,00 EUR bis 5,25 EUR
4.4	Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Gemeinde selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren (Nr. 8) hinzu	
5.	<b>Bescheinigungen</b>	
5.1	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)	2,50 EUR bis 100 EUR
5.2	Bestätigungen, die die Gemeinde für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftssteuerrechts (z.B. §§ 10 b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen)	Gebührenfrei
6.	<b>Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist</b>	8,50 EUR bis 1.700,00 EUR
7.	<b>Rechtsbehelfe (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.)</b>	
7.1	wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat	11,00 EUR bis 570,00 EUR
7.2	bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	1/10 bis 1/2 der Gebühr nach 7.1, mindestens 11,00 EUR
8.	<b>Schreibgebühren</b>	

8.1	Für Ablichtungen (Fotokopien) werden formatunabhängig erhoben	
8.1.1	bei SW- Fotokopien je Seite	1 Kopie 0,70 EUR Jede weitere Kopie 0,20 EUR
8.1.2	bei Farb-Kopien je Seite	1. Kopie 0,80 EUR Jede weitere Kopie 0,30 EUR
<b>9.</b>	<b>Baugesetzbuch</b>	
9.1	Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 28 Abs. 1 BauGB (Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufsrechts)	gebührenfrei
<b>10.</b>	<b>Bauordnungsrecht</b>	
10.1	Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnissgabeverfahren (§ 53 Abs. 3 Nr. 1 LBO)	0,5 vom Tausend der Baukosten bzw. Abbruchkosten, mindestens 25,00 EUR
10.2	Mitteilung nach § 53 Abs. 4 LBO	Wie 10.1
10.3	Benachrichtigung der Angrenzer im Kenntnissgabeverfahren (§ 55 LBO)	6,00 EUR je zu benachrichtigendem Angrenzer, mindestens 25 EUR
10.4	Bauakten kopieren	15,00
<b>11</b>	<b>Bestattungsrecht</b>	
11.1	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz)	entfällt
11.2	Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 Abs. 2 Nr.2 Bestattungsverordnung)	entfällt
<b>12.</b>	<b>Fischereischeine</b>	
12.1	Ersterteilung Fischereischein auf 5 Jahre	30,00
12.2	Verlängerung Fischereischein auf 5 Jahre	6,00
12.3	Ersterteilung Fischereischein auf 10 Jahre	33,00
12.4	Verlängerung Fischereischein auf 10 Jahre	8,00
12.5	Ersterteilung Jugendfischereischein	8,00
12.6	Verlängerung Jugendfischereischein	4,00
12.7	Einziehung der Fischereiabgabe pro Jahr	8,00
<b>13.</b>	<b>Fundsachen</b> Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	7,00 % des Wertes, mindestens 2,50 EUR
<b>14.</b>	<b>Gewerbesachen</b>	
14.1	Erteilung einer Empfangsbescheinigung (§ 15 Abs. 1 GewO)	gebührenfrei
14.2	Gewerbeanmeldung	12,00
14.3	Gewerbeummeldung	8,00
14.4	Gewerbeabmeldung	8,00
14.5	Erteilung von Auskünften aus der Gewerbekartei	10,00
<b>15.</b>	<b>Geschäftsstelle des Gutachterausschusses</b>	
15.1	Schriftliche Auskunft aus der Kaufpreissammlung	entfällt
15.2	Schriftliche Auskunft über Bodenrichtwerte	entfällt
<b>16.</b>	<b>Amtshandlungen im Kirchenaustrittsverfahren</b> je Person	25,00
<b>17.</b>	<b>Melderecht</b>	
17.1	Auskünfte aus dem Melderegister	
17.1.1	Einfache Auskunft (§ 32 Abs. 1 Meldegesetz - MG)	8,00
17.1.2	Elektronische einfache Auskunft über das Meldeportal (32a Abs. 1,3 i.V.m. § 32 Abs. 1 MG)	6,00
17.1.3	erweiterte Auskunft (§ 32 Abs. 2 MG)	8,00
17.1.4	Gruppenauskunft (§ 32 Abs. 3, § 34 Abs. 1,2 und 3 MG)	12,50
17.2	Datenübermittlungen	
17.2.1	Datenübermittlungen an Behörden und sonstige öffentliche Stellen (§ 29 MG) und an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (§ 30 MG) jeweils für jede Person, auf die sich die Datenübermittlung erstreckt.	3,00

17.2.2	Regelmäßige Datenübermittlung an den Südwestrundfunk bzw. an die Gebühreneinzugszentrale (§ 35 MG)	0,15 EUR jeweils für jede Person, auf die sich die Datenübermittlung erstreckt
17.3	Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung (§ 10 Abs. 4 KomWG)	14,00
17.4	Sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde Zusätzliche Meldebestätigungen und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung. Werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte.	7,00
17.5	Gebührenfrei sind	
17.5.1	Die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung,	
17.5.2	die Auskunft an den Betroffenen (§ 11 MG),	
17.5.3	die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§§ 12, 13 MG)	
17.5.4	Die Unterrichtung des Betroffenen über die zu seiner Person erteilten erweiterten Melderegisterauskünfte (§ 32 Abs. 2 Satz 4 MG)	
17.5.5	Die Einrichtung von Übermittlungssperren (§ 30 Abs. 2, Satz 3, § 33, § 34 Abs. 4 Sätze 1 bis 3 MG)	
<b>18.</b>	<b>Straßenverkehrsrecht</b>	
18.1	Straßenrechtliche Sondernutzung Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus	45,00
18.2	Plakatierungsgenehmigung	34,00
18.3	Gestattung	25,00
18.4	Kleinfeuerwerk	20,00